



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Konzessionen und Frequenzmanagement
Sektion Funkkonzessionen

Referenz/Aktenzeichen: 3000001574
Biel/Bienne, 27. Oktober 2025

Verfügung betreffend Zuteilung eines Rufzeichens

erteilt durch das Bundesamt für Kommunikation BAKOM

zugunsten von

Funkgruppe Untersee/Rhein
c/o Roland Guarlotti
Im Oberfeld 14
8261 Hemishofen

Das BAKOM teilt Ihnen gestützt auf Art. 4 Abs. 1 und Art. 47f der Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV, SR 784.104) das nachfolgende Rufzeichen zu.

HB525SH

Rufzeichen werden in der Regel unbefristet zugeteilt und sind nicht übertragbar. Ihr Fähigkeitszeugnis sowie das vom BAKOM zugeteilte Rufzeichen berechtigen Sie zur Teilnahme am Amateurfunkdienst (vgl. Art. 44 der Verordnung über die Nutzung des Funkfrequenzspektrums, VNF, SR 784.102.1). Die allgemeinen Nutzungsvorschriften (insbesondere die technischen Schnittstellen-Anforderungen RIR) des nationalen Frequenzzuweisungsplans sind einzuhalten.

Bitte teilen Sie uns Namens- und Adressänderungen sowie einen Nutzungsverzicht umgehend mit.

Für die Zuteilung des Rufzeichens wird eine Gebühr von 110 Franken erhoben (Art. 45 Abs. 8 der Fernmeldegebührenverordnung, GebV-FMG, SR 784.106). Für die Verwaltung eines Rufzeichens im Zusammenhang mit Amateurfunkanlagen beträgt die Verwaltungsgebühr ab dem Jahr nach der Zuteilung jährlich 50 Franken. (Art. 46 Abs. 8 GebV-FMG). Die Verwaltungsgebühren werden mit Rechtskraft dieser Verfügung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit.

Biel/Bienne, 27. Oktober 2025

Bundesamt für Kommunikation BAKOM



Sektionsleitung Funkkonzessionen

Sie dürfen eine Amateurfunkanlage gemäss der CEPT-Empfehlung in den Ländern betreiben, die diese Empfehlung angenommen haben.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde ist einzureichen an das

Bundesverwaltungsgericht
Postfach
9023 St. Gallen

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.